

Betreff:**Prinzenweg: Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	06.08.2025
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	19.08.2025	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	02.09.2025	Ö

Beschluss:

Der Prinzenweg wird für den Kfz-Verkehr als Einbahnstraße ausgewiesen.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (AMTA) ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NkomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. i der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Einrichtung einer Einbahnstraße um eine verkehrsplanerische Angelegenheit, für die der AMTA zuständig ist, da über den Prinzenweg eine Hauptverbindung des Radwegenetzes in den Westen der Stadt verläuft und deshalb die Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht.

Anlass:

Regelkonformes Parken in Fahrtrichtung am südlichen Fahrbahnrand des Prinzenwegs ist aktuell nur möglich, wenn Fahrzeuge auf der vom Radverkehr viel genutzten schmalen Straße wenden. Die Verwaltung schlägt daher die Einrichtung einer Einbahnstraße für den Kfz-Verkehr im Prinzenweg vor, um Konflikte zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu verhindern.

Begründung:

Der Prinzenweg ist auf dem knapp 50 m langen Teilstück von der Güldenstraße bis zur Echternstraße eine Tempo 30-Zone und in beide Richtungen für alle Verkehre freigegeben. Im weiteren Verlauf wird er zur Fußgängerzone (Radverkehr frei), ehe er in einen gemeinsamen Geh- und Radweg mündet. Die Echternstraße ist in diesem Bereich als Einbahnstraße Richtung Norden ausgewiesen. Der Weg stellt eine wichtige Verbindung für den Radverkehr zwischen der Innenstadt und der Veloroute Wallring sowie weiteren Stadtteilen im Westen dar. Auf dem Prinzenweg sind täglich etwas mehr als 1500 Fahrräder je Richtung unterwegs sowie knapp 300 Kfz/24h, wovon ca. 85 % in Richtung Westen fahren.

Um mögliche Gefährdungen des Radverkehrs durch wendende Fahrzeuge unter den baulichen Gegebenheiten auszuschließen, empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für den Kfz-Verkehr (Anlage 1). Die Fußgänger- und Tempo 30-Zone sowie die Parkbucht und weitere Beschilderungen bleiben von der Anpassung unberührt.

Es ergeben sich gegenüber der heutigen Regelung geringfügige Kfz-Umwegfahrten für Fahrzeuge aus dem Prinzenweg, die nicht mehr über den Prinzenweg Richtung Osten, sondern über die Echternstraße Richtung Norden fahren müssen (ca. 700 m). Einschränkungen in der Erreichbarkeit für Einsatzkräfte gibt es nicht. In der Gesamtabwägung überwiegen in Anbetracht der Verkehrszahlen bei der empfohlenen Einbahnstraßenregelung die Vorteile gegenüber dem Bestand.

Klimawirkungsprüfung

Gemäß DS 24-24424 handelt es sich bei der geplanten Maßnahme um ein klimaschutzrelevantes Thema. Die Checkliste zur Klimaschutzprüfung ist als Anlage 2 beigefügt.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Skizze Einbahnstraße Prinzenweg

Anlage 2: Checkliste Klimawirkungsprüfung



Anlage Klima-Check

Betreff der Beschlussvorlage:	Prinzenweg: Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung	Drs. 25-26027
-------------------------------	---	-------------------------

Auswirkungen auf den Klimaschutz
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Der Beschluss ist aus folgendem Grund erforderlich
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss
<input type="checkbox"/> Kommunale Pflichtaufgabe
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsaspekte
<input type="checkbox"/> Planung, Bau und Unterhaltung von Verkehrsinfrastruktur als Daseinsvorsorge
<input type="checkbox"/> Schaffung von Barrierefreiheit
<input type="checkbox"/> Sonstiges: ... → Es erfolgt keine weitere Begründung. Sofern möglich werden Klimaschutz-Optimierungsmaßnahmen benannt. (s. Checkliste oder Erläuterung)

<input checked="" type="checkbox"/> Der Beschluss leistet grundsätzlich einen Beitrag zur Energie- und Mobilitätswende. Diese Zielrichtung ist entscheidend. Der mit der Maßnahme verbundene Ressourcen- und Energieverbrauch ist nachrangig. → Es erfolgt keine weitere Begründung. Sofern möglich werden Klimaschutz-Optimierungsmaßnahmen benannt. (s. Checkliste oder Erläuterung)

Erläuterung / Begründung

Darstellung vorgesehener Klimaschutz-Maßnahmen
<input type="checkbox"/> Checkliste Baugebiete <input type="checkbox"/> Checkliste Hochbau <input checked="" type="checkbox"/> Checkliste Tiefbau und Mobilität

Anhang zum Klima-Check:

Checkliste Tiefbau und Mobilität	
Treibhausgas-relevante Bereiche	Optimierungsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes
Maßnahmen für den Umweltverbund	<input type="checkbox"/> Berücksichtigung Fußverkehr <input checked="" type="checkbox"/> Berücksichtigung Radverkehr <input type="checkbox"/> Berücksichtigung ÖPNV <input type="checkbox"/>
geplante Grünstruktur	<input type="checkbox"/> CO ₂ -Bindung durch begleitendes Grün <input type="checkbox"/> Reduzierter Energie- und Ressourcenbedarf für Erstellung und Unterhaltung (bspw. durch Freihaltung oder Entsiegelung von Teilstücken etwa für Versickerung)
Einsatz klimafreundlicher Baustoffe	<input type="checkbox"/> Recyclingmaterial <input type="checkbox"/> Wiederverwendung von Baustoffen <input type="checkbox"/> Naturmaterial
Sonstiges	<input type="checkbox"/>